



Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Str. 16
33611 Bielefeld

Detmold , den 22.11.2013
Az.: 700-53.0032/13/1.1

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Schildescher Straße

-2. Teilrückbau-

I. TENOR

Auf den Antrag vom 21.08.2013 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Nr. 1.1 sowie Nr. 1.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV **die**

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

erteilt.

Standort: Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld
 Gemarkung Bielefeld, Flur 78, Flurstück 967

* die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Die Genehmigung umfasst:

- den Abbau des Neukalksilos, des Altkalksilos und der Verladestation für die Silo-Fahrzeuge.
- den Abbau der Einrichtungen für die Rauchgasentschwefelung der Kohlekessel des Heizkraftwerkes aus dem Reaktorgebäude mit Dosieranlagegebäude (Halle 3).
- den Abbau der Kohlelager 1 und 2 (Kohlebunker 1 und 2) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.
- den Abbau der Bewetterungsanlage mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.
- den Abbau der Entschungsanlage des Heizkraftwerkes.

Hinweis:

Der mit dem v.g. Antrag beantragte Umbau des Reaktorgebäudes und Dosieranlagegebäudes sowie die Nutzungsänderung der Hallen 1, 2 und 3 zu Lagerhallen werden gem. der Erklärung vom 14.11.2013 von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Stellungnahme des Feuerwehramtes
 - 3. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die im **Abschnitt IX Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. ANLAGEDATEN

Die Änderung des Heizkraftwerkes betrifft die nachstehenden Betriebseinheiten:

BE 2.0	Kohlelagerung <ul style="list-style-type: none">• TBE 2.1 Kohlelager 1• TBE 2.2 Kohlelager 2	(Teilabbau) (Abbau) (Abbau)
BE 4.0	Einrichtungen zur Abgasreinigung <ul style="list-style-type: none">• TBE 4.2 Rauchgasentschwefelungsanlage	(Teilabbau) (Abbau)
BE 15.0	Bewetterungsanlage	(Abbau)

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Rückbau der Anlagenteile begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Nebenbestimmungen

a) Bedingung

Mit dem Abbau der Kohlelager 1 und 2 (Kohlebunker 1 und 2) darf erst begonnen werden, wenn die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde.

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die aus dieser Stellungnahme hervorgehenden Anforderungen sind vollständig und sachgerecht umzusetzen.

b) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG darüber hinaus Anforderungen an die Vorgehensweise zum Rückbau der Anlagenteile bzw. an die Sicherung des Bahnkörpers ergeben.

c) Allgemeines

1. Der Zeitpunkt des Beginns der Abbauarbeiten ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbruchtermin vorliegen.
2. Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

d) Immissionsschutz

1. Die durch die Abbrucharbeiten verursachten Lärmemissionen dürfen nachfolgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsort	tags dB(A)	nachts dB(A)
Am Lehmstich 1	55	40
Am Lehmstich 4	55	40
Beckhausstraße 1	60	45
Schildescher Straße 27	60	45
Schildescher Straße 29	60	45
Schildescher Straße 31	60	45

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen hat nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 zu erfolgen. Danach gilt als Tagzeit die Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**.

Hinweis:

Sofern nicht sichergestellt ist, dass für die geplanten Abbrucharbeiten während der Nachtzeit im Bereich der Gleisanlagen die Richtwerte für die Nachtzeit eingehalten werden können, sind Ausnahmeanträge nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz zu stellen.

e) Arbeitsschutz

1. Werden beim Abbau asbesthaltige Materialien vorgefunden oder besteht der Verdacht, dass es sich um solche handelt, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort einzustellen. Im Zweifelsfall sind Materialien auf ihren Asbestgehalt hin zu überprüfen.

2. Die Entfernung von asbesthaltigen Materialien ist der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Detmold (Dezernat 56), spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Anmerkung:

Die erteilte Genehmigung ersetzt nicht die notwendige Mitteilung über die Entfernung asbesthaltiger Materialien.

Auf die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der "Technischen Regel für Gefahrstoffe" (TRGS 519) wird hingewiesen.

3. Beim Umgang mit Materialien, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ eingehalten werden. Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten; angemessene Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
4. Vor der Demontage von Rohr- und Behälteranlagen sind diese zu entleeren, zu entgasen und zu reinigen. Werden diese Arbeiten vom ehemaligen Betreiber durchgeführt muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass danach eine gefahrlose Demontage ohne weitere Schutzmaßnahmen möglich ist. Die ehemals enthaltenen Stoffe sind anzugeben.

f) Auflagen und Hinweise der Stadt Bielefeld

1. Anzeige der Abbrucharbeiten

Der Abbruchbeginn ist dem Bauamt und der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Für die Anzeige beim Bauamt der Stadt Bielefeld sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden

Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld ebenfalls mitzuteilen.

2. Kampfmittelverdacht

Das Baugrundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich Kampfmittel im Boden befinden. Vor Ausführung von evtl. erforderlich werdenden Erdarbeiten (z.B. auch Leitungsverlegungen) ist daher das Grundstück auf Kampfmittelfreiheit untersuchen zu lassen. Zur Durchführung der Untersuchung setzen Sie sich bitte mit dem Feuerwehramt (Herrn Sander, Telefon: 0521/51-3840) in Verbindung.

Wenn Erdarbeiten erforderlich werden dürfen die Arbeiten erst nach Vorlage der Bescheinigung (Ausräumen des Kampfmittelverdachts) begonnen werden.

Die Stellungnahme des Feuerwehramtes vom 24.10.2013 einschl. dazugehöriger Lageplan (s. Abschnitt IX Anlage 2 dieses Bescheides) ist zu beachten.

3. Verwertbare Stoffe/Abfälle

Beim Abbruch des Gebäudes fällt eine Vielzahl wieder verwertbarer Stoffe an (Bauschutt, Elektroinstallationen, Holz, Metall, Eisenteile u. a.). Die Gebäude beinhalten neben den üblichen Abfallstoffen eventuell auch Problem-/Sonderabfälle. Diese Materialien sind beim Abbruch unbedingt voneinander getrennt zu halten, zu verwerten bzw. soweit eine Verwertung nicht möglich ist, fachgerecht zu entsorgen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur getrennten fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung der Abbruchmaterialien ergibt sich aus § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 in der zurzeit geltenden Fassung. Ein Verstoß hiergegen ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG NRW eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Auskunft zur Abfallentsorgung bzw. Wiederverwertung gibt:
Umweltamt: Frau Schenk Telefon 0521/51-2860
Ravensberger Str. 12, 33611 Bielefeld

Nach Abschluss der Rückbauarbeiten ist eine Zusammenstellung der entsorgten Abfälle vorzulegen. Hierbei sind sowohl die Massen als auch die Entsorgungseinrichtung anzugeben.

4. Hausanschlüsse

Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorhandene Hausanschlüsse der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeversorgung von den Hauptversorgungsleitungen abgetrennt sind. Dazu sind die Versorgungsträger, insbesondere die Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Str. 16, rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten schriftlich zu beauftragen.

Ohne diese Abtrennung darf der Abbruch nicht begonnen werden, da sonst Explosions- und Lebensgefahr besteht.

5. Baustelle

Auf § 14 (1) BauO NRW sowie die Einhaltung der weiteren Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Auf die Konsequenzen in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht für die Verantwortlichen wird ebenfalls aufmerksam gemacht.

6. Entwässerung

Das Niederschlagswasser von dem Betriebsgelände „Schildescher Str. 16“ wird im Trennsystem über den öffentlichen Kanal E 3/71 in das Gewässer „Schloßhofbach“ eingeleitet. Der Einleitung sind zwei Rückhalte- und ein Regenklärbecken vorgeschaltet.

Entsprechend der Antragsunterlagen, sind daher die Kanal- und Regenwassereinläufe im Abbaubereich bzw. im Bereich der Baumaßnahme vor Beginn der Arbeiten zu verschließen, um Verunreinigungen von Schmutz- und Niederschlagswasser durch die Abbruch- und Bauarbeiten zu vermeiden.

7. Bodenschutz

Der Beginn der Abbrucharbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Bielefeld (Tel. 0521 / 51-6515 oder Fax -Nummer 0521 / 51-3395) mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen.

Sollten sich im Verlauf der Abbrucharbeiten Hinweise auf zusätzliche Verunreinigungen des Baukörpers oder des Untergrundes ergeben, ist das Umweltamt der Stadt Bielefeld umgehend zu informieren.

V. BEGRÜNDUNG

1.

Mit Antrag vom 21.08.2013 (Eingang am 17.09.2013) hat die Gesellschaft Stadtwerke Bielefeld GmbH die Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes Schildescher Straße durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

BImSchG

Das Heizkraftwerk des Antragstellers ist der Nr. 1.1 G E und Nr. 1.2.1 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet. Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme stellt dem Grunde nach eine anzeigepflichtige Änderung gem. § 15 Abs. 1 BImSchG dar, da die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind. Die Antragstellerin hat jedoch gem. § 16 Abs. 4 BImSchG für diese anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragt, über die dann im vereinfachten Verfahren zu entscheiden war.

UVPG

Weiterhin ist das Heizkraftwerk in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) des UVPG unter Nummer 1.1.1 aufgeführt und dort in der Spalte 1 mit „X“ gekennzeichnet. Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Rückbau von Anlagenteilen. Die Vorprüfung, die sich auf den Rückbau und den beschränkten Zeitraum des Rückbaus bezieht, hat ergeben, dass hierdurch keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Diese Entscheidung wird mit der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Internet (§ 10 Abs. 8a BImSchG) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bei einer Anlagenänderung ist ein AZB zu erstellen, wenn sich die Anlage vor dem 07.01.2013 noch nicht im Betrieb befand. Die Anlage ist deutlich vor dem 07.01.2013 in Betrieb genommen worden.

In diesem Fall ist bei Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG (Übergangsvorschriften) die Verpflichtung zur Vorlage des AZB erst ab dem 07.01.2014 zu erfüllen. Die Vorlage eines AZB ist somit entbehrlich.

Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stellen und zwar

- der Stadt Bielefeld und
- der Deutschen Bahn AG

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit wurden von hier vorgenommen.

2.

Die beteiligten Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld in einer Fläche für „Ver- und Entsorgung“. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und entspricht dessen Maßgaben. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlichen Änderungskosten von 190.400.-Euro (incl. MwSt) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Gruber)

VIII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

IX. ANLAGEN**Anlage 1: Antragsunterlagen**

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Erklärung zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.3
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53	0.4
Anträge	1.0
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 des BImSchG, Formular 1 Blatt 1 und Blatt 2	1.1
Das beantragte Vorhaben	2.0
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan des Werksgeländes Schildescher Straße mit den Maßnahmen des 1. und 2. Teilrückbaues	2.2
Lageplan des Werksgeländes Schildescher Straße mit den Maßnahmen des Umbaues und der Nutzungsänderung	2.3
Luftbildkarte des Werksgeländes Schildescher Straße	2.4
Funktionsbezogene Gliederung des Heizkraftwerkes Schildescher Straße	2.5
Zeichnung der Kalksilos	2.6
Zeichnung des Reaktorgebäudes	2.7
Zeichnung Kohlebunker 1	2.8
Zeichnung Kohlebunker 2	2.9
Zeichnung der Entschungsanlage	2.10
Abbauanweisung der Firma Landwehr	2.11
Kartenmaterial zum Standort des Heizkraftwerkes	3.0
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort, bestehend aus - Topografische Karte - Flurkarte	3.1

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Bauantragsunterlagen zum Vorhaben	4.0
Bauantrag, Formularvordruck	4.1
Baubeschreibung Rückbau, Umbau und Nutzungsänderung, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Formularvordruck 	4.2
Betriebsbeschreibung, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Formularvordruck 	4.3
Statistik-Erhebungsbogen für das Bauwesen	4.4
Bauordnungsrechtlicher Lageplan des Werksgeländes Schildescher Straße mit der Darstellung der Umbaumaßnahmen und der Nutzungsänderung	4.5
Bauzeichnungen des Vorhaben, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Hallen 1, 2 und 3, Grundriss Ebene 1 • Hallen 1, 2 und 3, Grundriss Ebene 2 • Hallen 1, 2 und 3, Schnitt A-A, B-B • Hallen 1, 2 und 3, Ansichten Ost, Nord • Hallen 1, 2 und 3, Ansichten Süd, West 	4.6
Berechnung des neu umbauten Raumes der Hallen 1, 2 und 3	4.7
Planzeichnung zur Reduzierung von Halle 3 in ihrer Höhe	4.8
Gutachten zum beantragten Vorhaben	5.0
Brandschutzkonzept	5.1

Anlage 2
Stellungnahme des Feuerwehramtes (Seite 1)

Feuerwehramt - 370.01, 38 40, 24.10.2013
370 58 01 – 140/07

Bauamt 600.4

z. Hd. Frau Kottmann

Kampfmittelüberprüfung
Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld
Teilrückbau von Einrichtungen des Heizkraftwerkes, Umbau der Halle 3 und Nutzungsänderung der Hallen 1, 2 und 3 zu Lagerhallen

Sehr geehrte Frau Kottmann,

der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass hinsichtlich der im Lageplan grün schraffierten Fläche keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitierungsmaßnahmen erforderlich sind, weil keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt.

Sollten Ihnen entgegen dieser Feststellung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes jedoch Informationen vorliegen, dass doch eine Kampfmittelbelastung tatsächlich vorliegt, so teilen Sie dies bitte umgehend mit, damit weitergehende Maßnahmen geprüft werden können.

In den rot gekennzeichneten Bereichen des Lageplans ist vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben erforderlich:

Darüber hinaus ist im rot schraffierten Bereich (vereinzelte Bombardierung) die Anlage 1 (S. 58 – 62) der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr – anzuwenden. Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>.

Im rot karierten Bereich (starke Bombardierung) sind bei Ramm- und Bohrarbeiten mit schwerem Gerät vorab Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe erforderlich.

Die Abbrucharbeiten können mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, sofern es zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt.

Weitere Tiefbauarbeiten sind rechtzeitig zur Überprüfung anzuzeigen.

Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten und Bewuchs sowie die schlechte Bildqualität keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

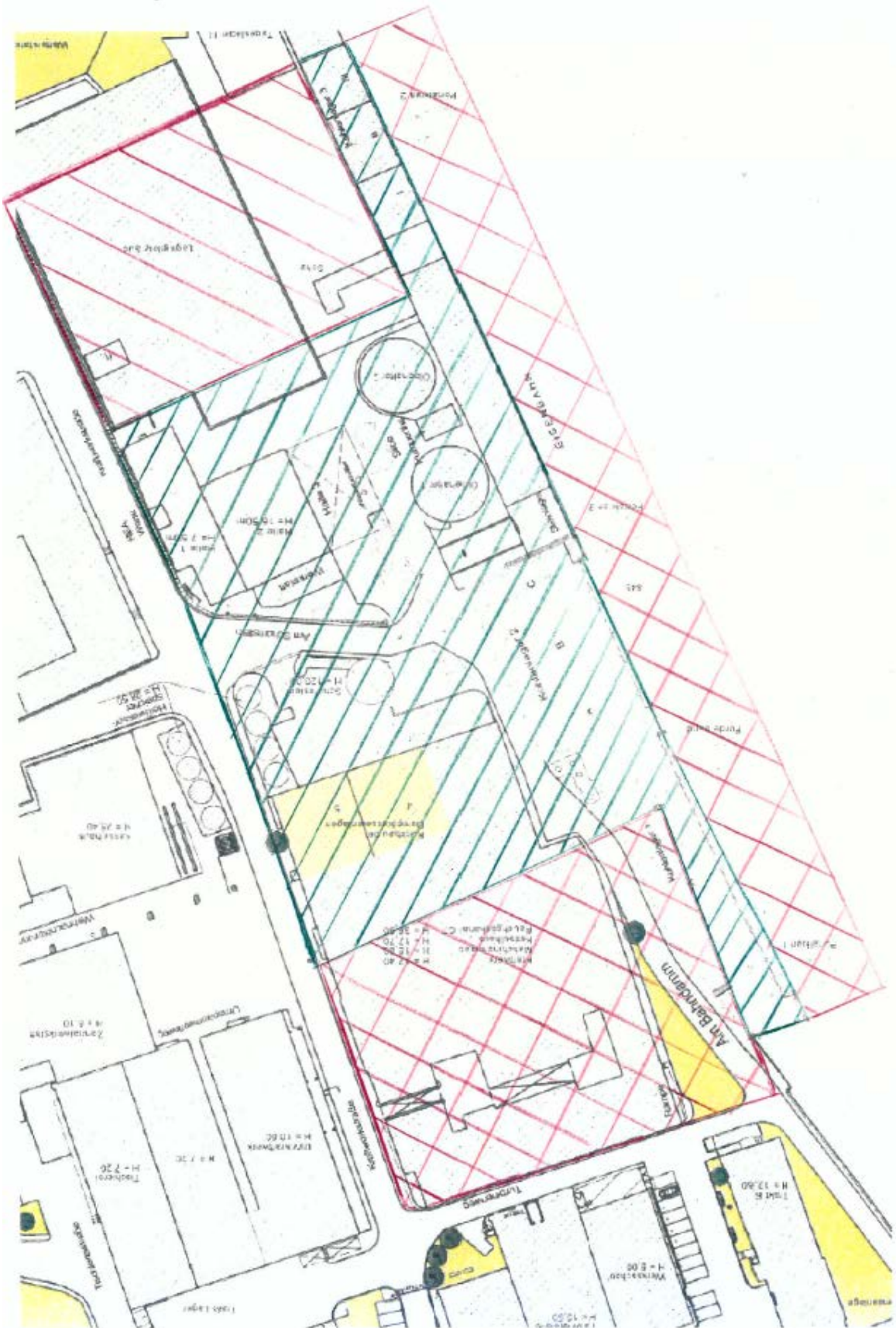
Allgemeines:

Sollten bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten bzw. tatsächlich Kampfmittel entdeckt werden, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen **s o f o r t** einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/5450 – zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

gez. Sander

Stellungnahme des Feuerwehramtes (Seite 2)



Anlage 3: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV -) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV NRW. 77)